Wahlbekanntmachung der Stadt Heiligenhaus über die Kommunalwahlen am 14. September 2025

1. Am **14. September 2025** finden die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Gewählt werden die Landrätin / der Landrat des Kreises Mettmann, die Vertretung des Kreises Mettmann, der/die Bürgermeister/in der Stadt Heiligenhaus und die Vertretung der Stadt Heiligenhaus. Diese verbundenen Wahlen werden in denselben Wahlräumen durchgeführt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Das Wahlgebiet der Stadt Heiligenhaus ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

   Bei der **Wahl der Vertretung des Kreises Mettmann** wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks
2012	Grundschule Adolf-Clarenbach (Wahlraum 2) Pestalozzistraße 16-18

   In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. August 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben.

   Für die Stadt Heiligenhaus werden 5 Briefwahlvorstände gebildet.

   Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 13:00 Uhr im Rathaus, Hauptstraße 157, 42579 Heiligenhaus zur Prüfung der Wahlbriefe wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand I	Rathausneubau, Erdgeschoss	Raum 129
Briefwahlvorstand II	Rathausneubau, 2. Etage	Raum 357
Briefwahlvorstand III	Rathausaltbau, Untergeschoss	Kantine
Briefwahlvorstand IV	Rathausneubau, 2. Etage	Raum 333
Briefwahlvorstand V	Rathausaltbau, 1. Etage	Raum 265

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler sollen die **Wahlbenachrichtigung** zur Wahl mitbringen und müssen sich auf Verlangen mit ihrem **Personalausweis** - Unionsbürger mit einem Identitätsausweis - oder **Reisepass** im Wahlraum ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden und wird für eine evtl. Stichwahl zurückgegeben.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

   Die Stimmzettel unterscheiden sich farblich wie folgt:
   a) Landratswahl: Gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
   b) Kreistagswahl: Rosaner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
   b) Bürgermeisterwahl: Blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
   c) Gemeinderatswahl: Hellgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und einzeln so zusammengefaltet werden, dass andere Personen nicht erkennen können, wie der Wähler gewählt hat.

Der Wähler hat für die Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann daher nur ein/e Bewerber/in gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein besitzen, können an den Wahlen wie folgt teilnehmen:
   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** des jeweiligen Kommunalwahlbezirkes, für den der Wahlschein ausgestellt wurde
      oder
   b) durch Briefwahl

   Grundsätzlich ist die Stimmabgabe nur für die Landrats- und Bürgermeisterwahl auch in einem anderen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlgebietes (Kreis Mettmann bzw. Stadt Heiligenhaus) möglich.

   Wahlscheine werden auf Antrag von der Stadt Heiligenhaus ausgestellt.

   Der rechtmäßige Inhaber eines Wahlscheins weist sich im Wahlraum aus, übergibt den Wahlschein zur Prüfung und schreitet danach zur Wahl

   Wer durch Briefwahl wählen möchte, erhält von der Stadt Heiligenhaus neben dem Wahlschein auch die Briefwahlunterlagen zu den Kommunalwahlen (die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag).

   Der Briefwähler
   - kennzeichnet die Stimmzettel persönlich, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
   - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
   - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
   - verschließt den Wahlbriefumschlag und
   - sendet den Wahlbrief der auf dem Wahlbriefumschlag abgedruckten Stelle der Stadt Heiligenhaus zu. Nur im Inland ist der Versand kostenfrei. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Heiligenhaus abgegeben werden.

   Der Wahlbrief sollte der Stadt Heiligenhaus frühzeitig zugesandt oder überbracht werden. Wahlbriefe, die am Wahltag nicht bis 16:00 Uhr eingegangen sind, werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Am Wahltag selbst kann der Wahlbrief nur noch im Rathaus, jedoch <u>nicht</u> in einem Wahlraum, abgegeben werden. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

   Der Wahlbrief kann auch vor dem Wahltag bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Heiligenhaus, den 23.07.2025

gez.
Michael Beck
Bürgermeister